Aktenzeichen: 050.127 **Mitgliederrundschreiben Nr. 311/13**

Erholungsurlaub der Beamten für das Urlaubsjahr 2013

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat uns mit Schreiben vom 10. Mai 2013 Informationen über den Erholungsurlaub der Beamten für das Urlaubsjahr 2013 überlassen, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

Mit Bezug auf sein Schreiben vom 28. März 2013 zur Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten im Bereich der TdL aufgrund der Tarifeinigung vom 9. März 2013 hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) in seinem Schreiben vom 18. April 2013 im Vorgriff auf die noch abzuschließenden Änderungstarifverträge sein Einverständnis für die Umsetzung der tariflichen vereinbarten Neuregelungen des Erholungsurlaubs in § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-L sowie in § 9 Abs. 1 Satz 1 TVA-L BBiG und § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für die Feststellung des Urlaubsanspruchs für das Kalenderjahr 2013 erklärt.

Die Urlaubsansprüche der Beamten sind in der Sächsischen Urlaubsverordnung (SächsUrlVO) normiert. Diese wird noch im Jahr 2013 geändert werden, so dass mit Inkrafttreten der Urlaubsanspruch des Urlaubsjahres 2013 diskriminierungsfrei geregelt sein wird. Die Ressortabstimmung zur Änderung wird noch im Mai d. J. eingeleitet.

Bis zum Inkrafttreten der diskriminierungsfreien Regelung ist der sich aus § 2 Abs. 3 SächsUrlVO ergebende Urlaubsanspruch in die Urlaubskarten für das Jahr 2013 einzutragen.

Soweit Beamte bereits vor Inkrafttreten der geänderten Urlaubsregelung für das Urlaubsjahr 2013 zusätzliche Urlaubstage[1] als Ausgleich für die diskriminierende Regelung des § 2 Abs. 3 SächsUrlVO in Anspruch nehmen möchten, kann wie folgt verfahren werden:

In analoger Anwendung der Rechtsfolge des § 13 Abs. 3 Satz 4 SächsUrlVO sind die, die Diskriminierung ausgleichenden zusätzlichen Urlaubstage im Vorgriff auf das Urlaubsjahr 2014 zu genehmigen. Der Beamte ist hierüber bei Antragstellung zu informieren. Der Vorgriff auf das Urlaubsjahr 2014 ist in der Genehmigung des Urlaubsantrags auszuweisen.

Soweit der Beamte im Rückblick mehr zusätzliche Urlaubstage genommen hat, als ihm nach geänderter Rechtslage tatsächlich zustand, hat er diese im Urlaubsjahr 2014 weniger. Er trägt damit das Risiko seiner insoweit vorzeitigen Antragstellung vor endgültiger Regelung des Urlaubsanspruchs in der Verordnung. Entsprechen die zusätzlich genehmigten Urlaubstage der Anzahl der nach geänderter Rechtslage zustehenden Urlaubstage, hat der Beamte im Gegenzug zu dem erfolgten Vorgriff auf das Urlaubsjahr 2014 Resturlaub in gleicher Höhe aus dem Urlaubsjahr 2013. Eine Verrechnung erfolgt nicht.

[1] bis zum vollendeten 30. Lebensjahr vier zusätzliche Urlaubstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ein zusätzlicher Urlaubstag